

Sitzungsvorlage		KT/40/2021	
<p><b>Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH:</b>  <b>- Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Verwendung des Ergebnisses</b>  <b>- Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung</b>  <b>- Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
10	Kreistag	22.07.2021	öffentlich

<b>1 Anlage</b>	Jahresabschluss der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee 2020
-----------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH
  - a. den Jahresabschluss 2020 der „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH“, der einen Jahresüberschuss in Höhe von 253.642,16 € ausweist, festzustellen,
  - b. den Jahresüberschuss der „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH“ in Höhe von 253.642,16 € auf neue Rechnung vorzutragen und mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre in Höhe von 13.167,66 € im Bilanzposten „Bilanzgewinn“ mit 266.809,82 € auszuweisen und
  - c. den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung für das Jahr 2020 zu entlasten.
2. nimmt die Mittelverwendung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, gemäß Betrauungsakt vom 26.02.2019 des Landkreises Karlsruhe an die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH, zur Kenntnis.

## **I. Sachverhalt**

### **Zu 1. Jahresabschluss 2020**

Die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 103 a Nr. 4 GemO und § 15 Abs. 1 Ziffer a) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschluss 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B&C Revision Treuhand GmbH führte zu keinen Einwendungen. Zum Jahresabschluss und Lagebericht wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der gesamte Jahresabschluss mitsamt dem Lagebericht ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht werden nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die Jugendeinrichtung an sieben Tagen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Karlsruhe, in der Außenstelle Gartenstraße 76-78, 76135 Karlsruhe im Konferenzraum im 2. Stock öffentlich ausgelegt. In der ortsüblichen Bekanntgabe durch die Jugendeinrichtung wird auf den genauen Auslegungstermin hingewiesen.

Das Wirtschaftsjahr 2020 war auch bei der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee sehr von der Corona-Pandemie geprägt. Aufgrund der Situation mussten Angebote ausfallen, verschoben oder in anderer Form durchgeführt werden.

Die Belegsituation war 2020 über alle Sparten mit 89,4 % Auslastung insgesamt gesehen als durchschnittlich bis gut zu bezeichnen. Die Auslastung im Heinrich-Wetzlar-Haus (HWH) lag bei 97,8 %, in den Wohngruppen bei 79,7 % und bei den Intensivgruppen bei 93,0 %.

Insgesamt stiegen die Umsatzerlöse auf rd. 18.469 T€ und damit um rd. 385 T€ bzw. rd. 2,1 % gegenüber dem Vorjahr. Das Planziel von rd. 18.719 T€ wurde damit um rd. 350 T€ unterschritten. Dies beruht hauptsächlich auf der Minderauslastung der Vollstationären Betreuung.

Wie in den Jahren zuvor stellt der Personalaufwand mit rd. 14.171 T€ die größte Aufwandsposition dar. Es wurde eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. 277 T€ verzeichnet. Demgegenüber verringerten sich die Betriebsaufwendungen, insbesondere wegen der Verminderung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und der Verminderung des Materialaufwandes, welche zum Teil pandemiebedingt waren.

Die Investitionen betragen rd. 392 T€ und lagen um rd. 228 T€ über dem Planansatz. Die Überschreitung erklärt sich in dem vorzeitigen Aufbau des W-LAN-Netzes und den ersten Anzahlungen für das neue Heinrich-Wetzlar-Haus. Gleichzeitig wurde auf nicht akut notwendige Investitionen für Instandhaltungsmaßnahmen verzichtet, um jederzeit auf Veränderungen der wirtschaftlichen Situation aufgrund der Pandemie reagieren zu können.

Das Gesamtvermögen (die Bilanzsumme) der Gesellschaft hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 688 T€ auf rd. 7.885 T € vermindert. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus der Verminderung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um rd. 306 T€ und der sonstigen Vermögensgegenstände um rd. 569 T€ bei gleichzeitiger Zunahme der flüssigen Mittel um rd. 424 T€.

Die Rückstellungen stiegen insgesamt um rd. 13 T€ auf rd. 315 T€.

Unter sonstige Verbindlichkeiten ist der Kassenkredit vom Landkreis Karlsruhe in Höhe von 3.300 T€ bilanziert. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich um rd. 888 T€.

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 253.642,16 €. Geplant war 2020 ein Jahresüberschuss von rd. 23 T€.

## **Zu 2. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt**

Der Landkreis Karlsruhe betraute die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH im Geschäftsjahr 2020 mit der Erbringung von den in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes aus dem Jahre 2019 aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Jugendeinrichtung (siehe Vorlage Nr. KT/06/2019).

Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landkreis der Jugendeinrichtung Ausgleichsleistungen insbesondere in Form von Bürgschaftsübernahmen, Kassenkrediten, Verlustausgleichen und Patronatserklärungen.

Der Kassenkredit in Höhe von 3,3 Mio. € aus 2019 mit einer Verzinsung von 0,5 % wurde unter gleichbleibenden Konditionen bis zum 31.12.2021 verlängert.

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die Jugendeinrichtung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss inklusive der jeweiligen Gremienvorlage. Zusätzlich stellt der Landkreis eine jährliche Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Dies geschieht im Anhang der jährlichen Haushaltsplanung.

Der Jahresabschluss der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH ist dieser Vorlage in Anlage 1 beigelegt.

Die Übersicht, über die übernommenen Bürgschaften zum 31.12.2020 in Höhe von rd. 2,24 Mio. €, ist im Haushaltsplan 2021 auf der Seite 646 aufgeführt.

Der Aufsichtsrat der Jugendeinrichtung hat die Angelegenheiten der Beschlussziffer 1, mit Ausnahme der Entlastung des Aufsichtsrates, in seiner Sitzung am 30.04.2021 vorbereitet und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 01.07.2021 vorbereitet und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

### **Zu 1.**

Gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrags der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung. Des Weiteren entscheidet sie gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe b) GV über die Entlastung des Aufsichtsrats und gemäß § 15 Abs. 1 GV i. V. m. § 46 Nr. 5 GmbHG über die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 1 GV.

**Zu 2.**

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist von dem Nachweis über die Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.